

stimmung der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister verordnet, was folgt:

§ 1. Allen confirmirten Geistlichen wird die gemeinsame Amtsbezeichnung Pastor beigelegt.

§ 2. Die Inhaber der Pfarrstellen führen daneben die Amtsbezeichnung Pfarrer.

Diese kommt insbesondere überall zur Anwendung, wo der Träger des Pfarramtes oder der Inhaber des Pfarrlehns bezeichnet werden soll.

§ 3. Den Inhabern aller Diaconatsstellen bleibt unbenommen, neben dem Pastortitel die ihren Stellen entsprechende Amtsbezeichnung weiterzuführen. Sie bleiben verpflichtet, sich dieser zu bedienen, und ihnen gegenüber ist die bisherige Amtsbezeichnung auch ferner anzuwenden, sobald sie als Inhaber ihres geistlichen Lehns oder ihrer geistlichen Stelle bezeichnet werden sollen.

§ 4. Unberührt bleibt der Gebrauch der besonderen Titel, welche auf persönlicher Verleihung beruhen oder welche, wie z. B. die Bezeichnungen als Oberpfarrer, Stadtpfarrer, Pastor Primarius oder als Hosprediger, Schloßprediger u. dergl., herkömmlich oder zufolge ausdrücklicher Bestimmung mit einzelnen Pfarrämtern oder anderen geistlichen Stellen verbunden sind.

§ 5. Vorstehende Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1902 in Kraft.

Ueber ihre Einführung in der Oberlausitz bleibt besondere Bekanntmachung vorbehalten.

Dresden, den 30. November 1901.

Evangelisch-Lutherisches Landesconsistorium.

v. Zahn.

Dr. Vertel.

II. Verordnung,

das amtliche Verhältniß zwischen den an derselben Kirche angestellten confirmirten evangelisch-lutherischen Geistlichen betreffend, vom 30. November 1901. (Siehe Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 177.)

Auf Antrag der VII. ordentlichen evangelisch-lutherischen Landessynode wird nach erlangter Zustimmung der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister verordnet, was folgt:

§ 1. Alle an derselben Kirche angestellten confirmirten Geistlichen sind vollberechtigte und vollverpflichtete Träger des geistlichen Amtes und innerhalb des ihnen zugewiesenen Arbeitsbereichs pastoral selbstständig.

§ 2. Die Verwaltung des Pfarramtes und die Ausübung aller pfarramtlichen Befugnisse verbleibt dem Pfarrer, soweit nicht durch die in § 4 gedachte Arbeitsordnung auch einzelne pfarramtliche Befugnisse den übrigen Pastoren übertragen sind.

§ 3. Zu den dem Pfarrer als Vertreter der Parochie und ihrer Einheit nach innen und außen zukommenden Rechten und Obliegenheiten gehört:

1. der Vorsitz im Kirchenvorstand,
2. der amtliche Verkehr mit den Behörden, dem Kirchenpatron, anderen Pfarrämtern zc.,
3. die Leitung der pfarramtlichen Geschäftsstelle, Führung der pfarramtlichen Akten, Ueberwachung der Kirchenbuchführung,
4. die Aufsicht und Verfügung über die Kirchenbeamten,
5. die Ueberwachung der gottesdienstlichen und gemeindlichen Ordnungen,
6. die Einladung der Geistlichen zu gemeinsamen Berathungen und deren Leitung,

7. die Annahme der Aufgebotsanmeldung, die Abhaltung der Sühneverjuche, die Behandlung der Ehedispens- und Wiedertrauungssachen, sowie der kirchlichen Austritts- und Uebertrittsfälle.

8. alle sonst durch ausdrückliche Vorschrift der kirchlichen oder staatlichen Gesetze oder Verordnungen dem Pfarrer als solchem oder „dem ersten Geistlichen“ zugewiesenen Amtshandlungen.

§ 4. Wie im Uebrigen die Obliegenheiten des geistlichen Amtes, die gottesdienstlichen und die außergottesdienstlichen, unter die Geistlichen mit Einschluß des Pfarrers zu vertheilen sind, richtet sich nach der unter Beachtung der örtlichen Verhältnisse schriftlich aufzustellenden Arbeitsordnung, welche für jede Kirche mit mehr als einem Geistlichen vorhanden sein muß.

Ihre Aufstellung erfolgt im Einvernehmen sämtlicher confirmirter Geistlicher der Kirche unter Behör des Kirchenvorstands. Sie bedarf, auch wenn Uebereinstimmung aller Betheiligten vorliegt, der Genehmigung der Superintendentur. Ist völlige Uebereinstimmung der Betheiligten nicht zu erzielen, so entscheidet die Kircheninspektion.

Änderungen der Arbeitsordnung sind an das nämliche Verfahren gebunden.

§ 5. Von der Predigt im Hauptgottesdienste darf keiner der Geistlichen völlig ausgeschlossen werden. Andererseits ist dem Pfarrer die Predigt in bestimmten Hauptgottesdiensten vorzubehalten. Hierbei kommen, nach Befinden zur Auswahl, in Betracht die drei hohen Feste, der Neujahrstag, das Erscheinungs-, das Himmelfahrts-, das Reformations-, das Erntedankfest, die Bußtage, der Todtenfestsonntag und Tage mit außerordentlichen Gottesdiensten.

§ 6. Von den an sich pfarramtlichen Obliegenheiten (vergl. § 3) kann durch die Arbeitsordnung die Behandlung folgender Angelegenheiten, vollständig oder theilweis, den neben dem Pfarrer amtierenden Pastoren für das ihnen überwiesene Arbeitsgebiet übertragen werden: Aufgebotsannahmen, Sühneverjuche, Ehedispens- und Wiedertrauungssachen, Austritts- und Uebertrittsfälle, letztere jedoch nur, sofern nicht nach gesetzlicher Bestimmung der Pfarrer zuständig ist (vergl. § 2 des Mandats vom 20. Februar 1827, den Uebertritt von einer christlichen Confession zur anderen betreffend, § 20 des Gesetzes vom 20. Juni 1870, die Einführung der Civilstandsregister zc. betreffend).

§ 7. Wie für die nach § 6 ihnen übertragenen pfarramtlichen Geschäfte liegt den „Pastoren“ auch sonst für das ihnen überwiesene Arbeitsgebiet ob und steht zu:

1. die Führung eigener Correspondenz mit den Behörden, Pfarrämtern zc. in persönlichen und in amtlichen Sachen;
2. die Führung besonderer Akten, aus welchen die nöthigen Anzeigen, Berichte und Auskünfte an das Pfarramt, soweit nöthig, unter Vorlegung der Akten zu erstatten sind, gleichwie den Pastoren, soweit es in Sachen ihres Amtsbereichs erforderlich ist, Einsicht in die pfarramtlichen Akten zusteht;
3. Anweisungen der Kirchenbeamten bei den den